

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Oktober 1963

Nummer 44

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
237	15. 10. 1963	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit nach § 30 des Gesetzes über Wohnbeihilfen	313
237	15. 10. 1963	Verordnung über Obergrenzen für die zu berücksichtigenden Mieten und Belastungen bei der Bewilligung von Miet- und Lastenbeihilfen	314
238	15. 10. 1963	Fünfte Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und über die Freigabe der Mietpreise für preisgebundenen Wohnraum	314

237 **Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit nach § 30 des Gesetzes über Wohnbeihilfen**

Vom 15. Oktober 1963

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 (BGBl. I S. 508) wird verordnet:

§ 1

Für die Entgegennahme und Vorprüfung von Anträgen auf Gewährung von Wohnbeihilfen im Sinne des § 1 des Gesetzes über Wohnbeihilfen sind die amtsfreien Gemeinden und die Ämter zuständig, in deren Gebiet das Gebäude liegt.

§ 2

Für die Entscheidung über Anträge auf Gewährung der in § 1 genannten Wohnbeihilfen sind die kreisfreien Städte, die Landkreise und die nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Wohnungsbauförderung

vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80) zu Bewilligungsbehörden erklärten Ämter und kreisangehörigen Gemeinden zuständig.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Oktober 1963

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Für den Innenminister

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr

Kienbaum

Der Minister für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Franken

— GV. NW. 1963 S. 313.

(L.S.)

**237 Verordnung
über Obergrenzen für die zu berücksichtigenden
Mieten und Belastungen bei der Bewilligung von
Miet- und Lastenbeihilfen**

Vom 15. Oktober 1963

Auf Grund des § 43 des Gesetzes über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 (BGBl. I S. 508) wird verordnet:

§ 1

Obergrenzen für Mieten und Belastungen bei Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist

(1) Bei der Gewährung von Miet- oder Lastenbeihilfen für Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, werden die Mieten oder Belastungen insoweit nicht berücksichtigt, als sie folgende Beträge (Obergrenzen) für den Quadratmeter Wohnfläche im Monat übersteigen:

in Gemeinden	bei Wohnraum					
	mit Sammelheizung			ohne Sammelheizung		
	mit Bad	ohne Bad	mit Bad	ohne Bad		
				mit Toilette in der Woh- nung	mit Toilette im Hause	mit Toilette außer- halb des Hauses
unter 20 000 Einwohnern	DM	DM	DM	DM	DM	DM
bezugsfertig bis 1918	1,55	1,25	1,25	1,15	1,—	0,75
von 1919 bis 20. 6. 1948	1,65	1,30	1,30	1,20	1,05	0,80
von 20 000 bis unter 100 000 Einwohnern						
bezugsfertig bis 1918	1,75	1,40	1,40	1,25	1,10	0,85
von 1919 bis 20. 6. 1948	1,80	1,45	1,45	1,30	1,15	0,90
von 100 000 Einwohnern und mehr						
bezugsfertig bis 1918	1,90	1,55	1,55	1,45	1,20	0,90
von 1919 bis 20. 6. 1948	2,—	1,65	1,65	1,50	1,25	1,—

(2) Abs. 1 gilt nicht für Mietwohnungen, für welche die Mietpreise gemäß §§ 15, 16 und 18 des Zweiten Bundesmietengesetzes noch nicht freigegeben sind. Abs. 1 gilt jedoch für Wohnungen, die vom Eigentümer eines Mehrfamilienhauses im eigenen Haus bewohnt werden.

§ 2

Obergrenzen für Mieten und Belastungen bei Wohnraum, der nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist

(1) Bei der Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen für Wohnraum, der nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, werden die Mieten und Belastungen insoweit nicht berücksichtigt, als sie folgende Beträge (Obergrenzen) für den Quadratmeter Wohnfläche im Monat übersteigen:

in Gemeinden	bei Wohnraum			
	mit Sammelheizung		ohne Sammelheizung	
	mit Bad	ohne Bad	mit Bad	ohne Bad
unter 20 000 Einwohnern	DM	DM	DM	DM
	2,30	2,10	2,10	1,90
von 20 000 bis unter 100 000 Einwohnern	2,50	2,30	2,30	2,10
von 100 000 Einwohnern und mehr	2,70	2,50	2,50	2,30

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Gewährung von Mietbeihilfen für Wohnraum, auf den § 3 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 389, 402) anwendbar ist und für Wohnraum, der der Preisbindung unterliegt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Oktober 1963

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L.S.)

Der Minister für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
Franken

— GV. NW. 1963 S. 314.

**238 Fünfte Verordnung
über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung
und über die Freigabe der Mietpreise für preis-
gebundenen Wohnraum**

Vom 15. Oktober 1963

Auf Grund der §§ 3 dd, 3 e, 21 und 22 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 31. März 1953 (BGBl. I S. 97) und des § 15 des Zweiten Bundesmietengesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 389), beide Gesetze zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Fristen des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 29. Juli 1963 (BGBl. I S. 524), wird verordnet:

§ 1

(1) In den kreisfreien Städten

Bocholt, Castrop-Rauxel, Hagen, Iserlohn, Solingen und Wanne-Eickel

und in den Landkreisen

Detmold, Düren, Dinslaken, Geldern, Herford, Jülich, Lippstadt, Selkantenkreis Geilenkirchen-Heinsberg und Soest wird die Wohnraumbewirtschaftung aufgehoben. Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum unterliegen nicht mehr den Preisvorschriften.

(2) Für Genehmigungen nach den §§ 21 und 22 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes sind die in Abs. 1 genannten kreisfreien Städte und die Landkreise mit folgenden Ausnahmen zuständig:

Zuständig sind für ihr Gebiet

im Landkreis Detmold die Stadt Detmold,

im Landkreis Dinslaken die Städte Dinslaken und Walsum sowie die Gemeinde Voerde,

im Landkreis Geldern das Amt Kevelaer,

im Landkreis Herford die Ämter Ennigerloh, Herford-Hiddenhausen und Löhne,

im Landkreis Jülich die Stadt Jülich,

im Landkreis Soest die Stadt Soest.

§ 2

- (1) In den Landkreisen
 Erkeizenz mit Ausnahme der Gemeinde Gerderath
 (Amt Erkelenz),
 Ennepe-Ruhr-Kreis mit Ausnahme der Gemeinde Al-
 tendorf,
 Halle mit Ausnahme der Gemeinde Peckeloh,
 Iserlohn mit Ausnahme der Stadt Menden,
 Paderborn mit Ausnahme des Amtes Schloß Neuhaus,
 Rhein-Wupper-Kreis mit Ausnahme der Stadt Langen-
 feld,
 Soest mit Ausnahme der Stadt Werl,
 Steinfurt mit Ausnahme der Stadt Rheine,
 Warburg mit Ausnahme der Stadt Borgentreich,
 Warendorf mit Ausnahme der Stadt Warendorf
 wird die Wohnraumbewirtschaftung aufgehoben.
- (2) Soweit in den Kreisen die Wohnraumbewirtschaftung
 aufgehoben ist, unterliegen Mietverhältnisse über
 preisgebundenen Wohnraum nicht mehr den Preisvor-
 schriften. In den Gemeinden, in denen die Wohnraum-
 bewirtschaftung aufrechterhalten wird, unterliegen
 Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum
 weiterhin den Preisvorschriften, bis durch eine Rechts-
 verordnung der Landesregierung die Wohnraumbewirt-
 schaftung aufgehoben wird.
- (3) Für Genehmigungen nach den §§ 21 und 22 des Wohn-
 raumbewirtschaftungsgesetzes sind die in Abs. 1 ge-
 nannten Landkreise mit folgenden Ausnahmen zu-
 ständig:
- a) In Ämtern und Gemeinden, in denen die Wohn-
 raumbewirtschaftung nicht aufgehoben wurde, ver-
 bleibt es bei der Zuständigkeit der örtlichen Woh-
 nungsbehörde.
- b) Zuständig für ihr Gebiet sind
 im Ennepe-Ruhr-Kreis die Städte Ennepetal, Ge-
 velsberg, Hattingen, Schwelm und das Amt Blan-
 kenstein,
 im Landkreis Iserlohn die Städte Hohenlimburg,
 Schwerte und das Amt Hemer,
 im Landkreis Paderborn die Stadt Paderborn,
 im Landkreis Soest die Stadt Soest.

§ 3

- (1) In der kreisfreien Stadt Siegen,
 sowie in den Landkreisen
 Ahaus, Euskirchen, Lübbecke und Schleiden,
 unterliegen Mietverhältnisse über preisgebundenen
 Wohnraum weiterhin den Preisvorschriften, bis durch
 eine Rechtsverordnung der Landesregierung die Miet-
 preise freigegeben werden.
- (2) In den kreisfreien Städten
 Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Gladbeck, Hamm,
 Herford, Herne, Lünen, Oberhausen, Recklinghausen,
 Viersen, Wattenscheid und Witten,
 sowie in den Landkreisen
 Beckum, Coesfeld, Kleve und Tecklenburg,
 unterliegen Mietverhältnisse über preisgebundenen
 Wohnraum nicht mehr den Preisvorschriften.
- (3) Im Siegkreis unterliegen Mietverhältnisse über preis-
 gebundenen Wohnraum in der Stadt Bad Honnef und
 in den Gemeinden Hangelar und Holzlar weiterhin den
 Preisvorschriften, bis durch eine Rechtsverordnung
 der Landesregierung die Mietpreise freigegeben wer-
 den. Im übrigen unterliegen Mietverhältnisse über
 preisgebundenen Wohnraum nicht mehr den Preis-
 vorschriften.
- (4) In den Landkreisen
 Rees, Aachen und Recklinghausen
 wird die Wohnraumbewirtschaftung für das gesamte
 Kreisgebiet aufgehoben. In diesen Landkreisen unter-
 liegen Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohn-
 raum nicht mehr den Preisvorschriften.

- (5) Im Landkreis Arnsberg wird die Wohnraumbewirt-
 schaftung für das Kreisgebiet, jedoch mit Ausnahme
 der Stadt Neheim-Hüsten und der Stadt Beleck (Amt
 Warstein), aufgehoben. In Neheim-Hüsten und Be-
 lecke unterliegen Mietverhältnisse über preisgebun-
 denen Wohnraum weiterhin den Preisvorschriften, bis
 durch eine Rechtsverordnung der Landesregierung
 auch für diese Gemeinden die Wohnraumbewirtschaftung
 aufgehoben wird. Im übrigen Kreisgebiet unter-
 liegen Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohn-
 raum nicht mehr den Preisvorschriften.
- (6) Im Rheinisch-Bergischen Kreis unterliegen Mietver-
 hältnisse über preisgebundenen Wohnraum in den Ge-
 meinden Klüppelberg und Odenthal, ferner in den zum
 Amt Kürten gehörigen Gemeinden mit Ausnahme der
 Gemeinde Kürten, nicht mehr den Preisvorschriften.
 In den Gemeinden Kürten, Lindlar, Overath und in
 der Stadt Wipperfurth unterliegen Mietverhältnisse
 über preisgebundenen Wohnraum weiterhin den Preis-
 vorschriften, bis durch eine Rechtsverordnung der
 Landesregierung die Mietpreise freigegeben werden.
- (7) Im Landkreis Altena wird die Wohnraumbewirt-
 schaftung für die Gemeinde Halver aufgehoben. In dieser
 Gemeinde und in der Gemeinde Rönsahl unterliegen
 Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum
 nicht mehr den Preisvorschriften.
- (8) Für Genehmigungen nach den §§ 21 und 22 des Wohn-
 raumbewirtschaftungsgesetzes sind die in Abs. 1 und
 Abs. 2 genannten kreisfreien Städte zuständig. Die in
 Abs. 1 bis Abs. 7 genannten Landkreise sind für diese
 Genehmigungen mit folgenden Ausnahmen zuständig:
- a) In Ämtern und Gemeinden, in denen die Wohn-
 raumbewirtschaftung nicht aufgehoben wurde, ver-
 bleibt es bei der Zuständigkeit der örtlichen Woh-
 nungsbehörde.
- b) Zuständig für ihr Gebiet sind:
 Im Landkreis Aachen die Städte Eschweiler, Stol-
 berg und Würselen,
 im Landkreis Arnsberg die Stadt Arnsberg,
 im Landkreis Beckum die Stadt Ahlen,
 im Landkreis Coesfeld die Stadt Coesfeld,
 im Landkreis Kleve die Städte Goch und Kleve,
 im Landkreis Recklinghausen die Ämter Datteln,
 Hervest-Dorsten, Marl und Waltrop,
 im Landkreis Rees die Städte Emmerich und Wesel.

§ 4

- (1) Die Verordnung tritt am 1. November 1963 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft § 2 und § 3 Abs. 2
 der Verordnung über die Aufhebung der Wohnraum-
 bewirtschaftung in den Städten Hamm und Witten,
 im Siegkreis und im Landkreis Euskirchen vom 27.
 September 1960 (GV. NW. S. 334), der Verordnung
 über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung
 im Landkreis Schleiden, in der Stadt Arnsberg und den
 zum Amt Hüsten (Landkreis Arnsberg) gehörigen Ge-
 meinden vom 28. Februar 1961 (GV. NW. S. 163), der
 Dritten Verordnung über die Aufhebung der Wohn-
 raumbewirtschaftung vom 27. Juni 1961 (GV. NW.
 S. 228) und der Vierten Verordnung über die Auf-
 hebung der Wohnraumbewirtschaftung vom 10. Juli
 1962 (GV. NW. S. 431).

Düsseldorf, den 15. Oktober 1963

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Minister

für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
zugleich für den Innenminister

Kienbaum

Der Minister für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
Franken

(L.S.)



Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM. Ausgabe B 6,60 DM.